
Medienmitteilung der SVP Aargau

Geschlossene Unterbringung von renitenten Personen aus dem Asylbereich ist rechtlich möglich!

Anfang 2015 wird der Grosse Rat des Kantons Aargau die 2. Beratung zu den Massnahmen zur Sicherstellung genügender Asylunterkünfte (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG)) beraten. Die SVP Aargau hat im Hinblick auf diese Beratung eine Arbeitsgruppe eingesetzt und die geschlossene Unterbringung von renitenten Personen aus dem Asylbereich eingehend geprüft. Sie kommt klar zum Schluss, dass eine geschlossene Unterbringung von renitenten Personen im Asylbereich im Kanton Aargau möglich und zwingend nötig ist. Die Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich obliegt dem Kanton. Das Asylgesetz verpflichtet die Kantone, einen geordneten Betrieb sicherzustellen und das übergeordnete Recht einzuhalten. Selbst das vielzitierte „Völkerrecht“, konkret die EMRK, erlauben dies unter gewissen Voraussetzungen. Die jüngere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs beurteilt die Frage der Internierung differenziert. So wird grundsätzlich anerkannt, dass Fremden der Zutritt in ein Land verweigert und sie „festgehalten“ werden dürfen. Wichtig ist hierbei, dass eine gesetzliche Grundlage besteht, die Massnahme nicht willkürlich ist und der Zweck legitim sein muss. Zudem muss die Möglichkeit bestehen, dass betroffene Personen an ein Gericht gelangen können. Eine geschlossene Unterbringung von renitenten oder straf-fälligen Personen aus dem Asylbereich erscheint nicht als konventionswidrig, da die öffentliche Sicherheit als legitimer Zweck im Sinne der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs anzusehen ist.

Zusammenfassend kann folgendes festgehalten werden:

- Die Kantone können die Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich regeln.

- Eine geschlossene Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich ist nicht bundesrechtswidrig. Ein Konflikt mit der Bundesverfassung besteht nicht.
- Eine geschlossene Unterbringung steht im Einklang mit der EMRK, sofern eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird, die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung besteht, die Massnahme nicht willkürlich ausgestaltet wird und einen legitimen Zweck verfolgt. In neueren Entscheiden anerkennt der Gerichtshof ausdrücklich, dass Staaten Fremden den Zutritt bzw. die freie Bewegungsfreiheit verweigern dürfen.
- Bei der Umsetzung sind die Vorgaben der EMRK und der Bundesverfassung zu beachten:
 - Klare gesetzliche Grundlage notwendig
 - Rasche Belehrung des Festgenommenen über die Gründe der geschlossenen Unterbringung
 - Die geschlossene Unterbringung muss innert kurzer Frist gerichtlich angefochten werden können.

Aus all diesen Gründen beantragt die SVP in der zweiten Beratung des SPG eine konkrete Ergänzung des Gesetzestextes. Mit dem fundierten und gangbaren Vorschlag soll der vom Grossen Rat bereits im Jahr 2012 überwiesene Vorstoss zur geschlossenen Unterbringung umgesetzt werden.

Mit der Umsetzung trägt man dem berechtigten Sicherheitsbedürfnis angemessen Rechnung. Renitente Asylbewerber können endlich nicht mehr frei herumlaufen!

Staufen, 8. Oktober 2014

Weitere Auskünfte für Medienschaffende:

*Clemens Hochreuter, Grossrat, Vizepräsident SVP
Aargau, Leiter Arbeitsgruppe DGS,
Aarau, 079 563 76 78*